



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jutta Scheicht und Manfred Ritzek (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Zeitverzögerung bei der Zwangsvollstreckung durch Gerichtsvollzieher

1. Wie groß war pro Jahr seit 1995 die Zahl der Zwangsvollstreckungen in Schleswig-Holstein?

Antwort zu Frage 1:

Die Anzahl der Zwangsvollstreckungen in Schleswig-Holstein hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Zwangsvollstreckungsaufträge	Anträge auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung
1995	308.689	
1996	312.260	
1997	315.628	
1998	321.119	
1999	287.076	108.607
2000	269.911	114.320
2001	282.569	97.349

Für das Jahr 2002 liegt noch kein Zahlenmaterial vor.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (2. Zwangsvollstreckungsnovelle) ist das Verfahren auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1999 auf den Gerichtsvollzieher übertragen worden (Neufassung der §§ 899 und 900 der Zivilprozessordnung).

2. Wie haben sich die Wartezeiten, d. h., die Frist zwischen den von den Amtsgerichten erstellten Vollstreckungstiteln bis zur Durchführung der Vollstreckung, in diesen Jahren entwickelt?

Antwort zu Frage 2:

Zu den Fristen zwischen den von den Amtsgerichten erstellten Vollstreckungstiteln bis zur Durchführung der Vollstreckung werden keine statistischen Daten erhoben. Eine Nacherhebung der Daten wäre nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich. Es ist nicht beabsichtigt, eine entsprechende Statistik einzuführen.

3. Wie viele Fälle gab es seit 1999, dem Jahr der Aufgabenerweiterung der Gerichtsvollzieher, bis heute mit Wartezeiten zwischen 2 und 4 Monate, mehr als 4 bis 6 Monate, mehr als 6 bis 8 Monate, mehr als 8 Monate?

Antwort zu Frage 3:

Wie Frage 2.

4. Welche Wartezeiten hält die Landesregierung für rechtlich und wirtschaftlich vertretbar?

Antwort zu Frage 4:

Eine Aussage über den rechtlich und wirtschaftlich vertretbaren Zeitraum zwischen den von den Amtsgerichten erstellten Vollstreckungstiteln bis zur Durchführung der Vollstreckung lässt sich nicht treffen. Dies hängt von den Besonderheiten des Einzelfalls ab.

5. Entsprechen die Wartezeiten denen anderer Länder?
Mit welchen Ländern sind diese vergleichbar, in welchen liegen sie niedriger, in welchen höher?

Antwort zu Frage 5:

In keinem Bundesland werden Statistiken zu den Fristen zwischen den von den Amtsgerichten erstellten Vollstreckungstiteln bis zur Durchführung der Vollstreckung geführt.

Ein Vergleich ist daher nicht möglich.

6. Gibt es Beschwerden von Unternehmen, die wegen zu langer Wartezeiten nicht an ihr Geld kommen?

Falls ja, wie viele Beschwerden von wie vielen Unternehmen?

(Unternehmen bitte gliedern nach Klein-, Mittel- und Großbetrieben)

Antwort zu Frage 6:

Einzelpersonen, aber auch Unternehmen, nutzen vereinzelt das Instrument der Dienstaufsichtsbeschwerde, um eine behauptete zögerliche Bearbeitung erteilter Vollstreckungsaufträge zu hinterfragen.

Die Dienstaufsichtsbeschwerden werden statistisch nicht erfasst.

7. Gibt es Unternehmen, die wegen eines Titels mit großem Betrag oder auch wegen einer größeren Zahl von Titeln (mit kleinem - und/oder mittleren Beträgen) und gleichzeitig zu langer Wartezeit insolvent wurden?

Falls ja, wie viele?

Antwort zu Frage 7:

Entsprechende Erkenntnisse liegen nicht vor.